# <u>Tagesordnung</u>

**der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am**
**Dienstag. 24. März 2009, 16.00 Uhr,**
**kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

**- Öffentliche Sitzung -**

1. Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

2. Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes im Kindergartenjahr 2009/2010

3. Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren

4. Ergänzung und Anpassung der Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

5. Information der Verwaltung des Jugendamtes über
   - die Belegung der Jugendzeltplätze 2008
   - die Erholungsförderung
   - die bewilligten Zuschüsse im Haushaltsjahr 2008

6. Bericht der Verwaltung

# Erläuterungen zu der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 24.03.2009 |

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnungspunkt 1**

**Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 10. Dezember 2008 forciert nochmals den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren. Ziel ist die Sicherstellung einer durchschnittlichen Versorgungsquote von 35 % der Kinder dieser Altersgruppe durch Tageseinrichtungen oder **Tagespflege.** Im Bereich der Tagespflege ergeben sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch – Achter Teil) folgende wesentliche Neuerungen:

**1**. **Aus Perspektive der Erziehungsberechtigten**:
Neben dem bisher schon gegebenen Anspruch des Kindes vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf den Besuch einer Tageseinrichtung regelt der novellierte § 24 SGB VIII zunächst für den Zeitraum 2009 bis zum 31.07.2013 in Absatz 3 den Förderanspruch von Kindern unter 3 Jahren neu und knüpft an folgende Voraussetzungen an:

a) Die Leistung ist für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten.

b) Die Erziehungsberechtigten erfüllen folgende Voraussetzungen:
- gehen einer Erwerbstätigkeit nach
- nehmen eine Erwerbstätigkeit auf
- sind arbeitssuchend
- befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- oder Hochschulausbildung
- Der Erziehungsberechtigte erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

In den Übergangsbestimmungen nach § 24 SGB VIII mit Wirksamkeit bis zum 31.07.2013 erweitert der Gesetzgeber den Kreis der förderungsberechtigten Kinder bereits zum 01.10.2010 folgendermaßen:

Ab dem 01.10.2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, deren Erziehungsberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten
- Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Diesen Anspruch schränkt der Gesetzgeber jedoch insofern ein, dass - solange der öffentliche Jugendhilfeträger das verpflichtende Angebot nach § 24 Absatz 3 nicht zur Verfügung stellen kann - frei werdende Plätze bzw. im Rahmen der Ausbauplanung neu geschaffene Plätze vorrangig Kindern U 3 zur Verfügung gestellt werden, deren Erziehungsberechtigte die Fördervoraussetzungen nach § 24 Absatz 3 SGB VIII erfüllen.

Der novellierte § 24 SGB VIII mit Wirksamkeit ab 01.08.2013 löst die oben zitierte Übergangsregelung nach § 24 a SGB VIII ab. Ab 01.08.2013 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des 1. Lebensjahres, wobei die Förderung 1- bis 3jähriger Kinder gleichwertig in Tageseinrichtungen oder Tagespflege erfolgen kann und ab dem 3. Lebensjahr die Förderung in einer Tageseinrichtung vorrangig ist. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann auch durch Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres gilt, dass in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 3 SGB VIII erfüllt werden.

**2. Aus Perspektive der Tagespflegeperson**

Neben den fachlichen Aspekten Beratung, Begleitung und Weiterqualifizierung nach § 23 Absatz 1 SGB VIII hat die Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII Anspruch auf eine laufende Geldleistung, die in den Details Folgendes umfasst:

a) Erstattung des Sachaufwandes und den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
Hierbei wird die Höhe der Geldleistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang, die Anzahl sowie der Förderbedarf der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen (vgl. § 23 Absatz 2 a).

b) Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

c) Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
Nach dem Verständnis der Neuregelung können geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII auch unterhaltspflichtige Personen, z. B. Großeltern, sein.
Generell unterliegen die Einnahmen aus der Kindertagespflege der Einkommensteuer. Zudem besteht die Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Tätigkeit der Tagespflegeperson ausschließlich im Haushalt des Kindes ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Arbeitsverhältnis besteht oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Tagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

betreut werden sollen.

Die Erlaubnis kann zur Betreuung bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern befugen. Das zuständige Jugendamt kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen. Nach § 4 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz kann im Einzelfall die Erlaubnis zur Betreuung von (insgesamt) 8 fremden Kindern erteilt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen war es notwendig, die Leitlinien für Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 01.06.2006 vollständig zu überarbeiten. Die Leitlinien regeln wiederum die Finanzierung der Kindertagespflege, insbesondere die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegende laufende Geldleistung sowie die Übernahme von Beiträgen der Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Darüber hinaus werden Anspruchsvoraussetzungen festgelegt. Die nach Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes angemessenen Beträge der Anerkennung der laufenden Geldleistung ergeben sich aus der Anlage 1 der Leitlinien der Kindertagespflege. Insoweit wird auf diese Anlage 1 verwiesen. Wesentliche Änderung bei der laufenden Geldleistung ist die Aufgabe der bisherigen Systematik. Nunmehr ist vorgesehen, die tatsächlich bewilligten Betreuungsstunden zu finanzieren. Die Tabelle der bisherigen Geldleistung ist beigefügt.

**Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss die Annahme der beigefügten neuen Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vor.**

# Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieser Leitlinien sind die §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10.12.2008 geänderten Fassung.

## 2. Grundsätze der Förderung:

Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII soll

a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

c) den Eltern/Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung vermittelt orientierende Werte und Regeln und orientiert sich hierbei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes.
Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege soll zu einem fachlich qualifizierten und professionalisierten Förderangebot fortentwickelt werden.

## 3. Finanzierung

Sofern die Voraussetzungen nach § 23 Absätze 1 und 2 a SGB VIII vorliegen, wird eine laufende Geldleistung gezahlt.

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstattung des Sachaufwands
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen
  - Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

### a) Förderleistung und Erstattung des Sachaufwands

Die beigefügte Tabelle ist Bestandteil der Leitlinien und stellt die finanzielle Leistung für die Erstattung des Sachaufwandes und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung dar. Die Festsetzung des Betrages orientiert sich unter Aufgabe der bisherigen Systematik an der gesetzlichen Vorgabe einer leistungsgerechten Geldleistung, die den zeitlichen Umfang, die Anzahl der Kinder und deren jeweiligen Förderbedarf berücksichtigt.

Die Festlegung basiert auf den fachlichen Empfehlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, die finanzielle Leistung qualifikationsabhängig zu gestalten und hierdurch Anreize für Qualifikation bzw. Weiterqualifikation zu setzen.

Für die Geldleistung gilt ganz allgemein:

- Die Geldleistung wird taggenau abgerechnet.

- Im Rahmen der Antragstellung bzw. der Vermittlung wird der regelmäßige Betreuungsumfang je Monat unter Berücksichtigung etwaiger Wegezeiten (Arbeitsplatz zu Tagespflegeperson) verbindlich festgelegt

- Die laufende Geldleistung beinhaltet einen Sachkostenanteil, der betreuungsbedingte Verbrauchskosten, z. B. Heizung, Wasser, Müllgebühren, Lebensmittel, Versicherungen, übliche Ausstattungsgegenstände (Kinderhochstuhl), Spielmaterial, Ausgaben für Freizeitgestaltung, Renovierungskosten, Weiterbildung, Büro- und Fahrtkosten usw. abdeckt. Pflege- und Hygienematerialien für Kleinstkinder sind hiervon ausgenommen.

- In der laufenden Geldleistung sind in Abhängigkeit zum Betreuungsumfang die Kosten einer Zwischen- bzw. Hauptmahlzeit für das jeweils zu betreuende Kind enthalten, jedoch keine Babynahrung.

- Soweit bei Tagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten kein Arbeitsverhältnis begründet wird (Mini-Job im Privathaushalt), erfolgt - wegen der Reduzierung der Sachkosten - ein Abschlag in Höhe von 25 % auf die laufende Geldleistung.

- Zur unbürokratischen Sicherung einer Betreuung des Schulkindes in den Ferien, bei Erkrankung und Unterrichtsausfall wird die ermittelte Geldleistung auch in den Ferienabschnitten fortgezahlt. Hiermit sind alle Forderungen, die sich auf die Eventualität des Betreuungsverhältnisses richten können, abgedeckt. Eine Nachberechnung erfolgt nicht.

- Kann die Tagespflegeperson die Betreuung wegen eigener Erkrankung oder sonstigen wesentlichen Gründen nicht ausüben, entfällt für diesen Zeitraum der Anspruch auf die Geldleistung.

- Die angemessene Höhe der Geldleistung wird in jährlichen Abständen durch den Jugendhilfeausschuss geprüft und festgelegt.

**Übernahme von Beiträgen für die Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung**

Nach § 23 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII werden angemessene Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

Hinsichtlich der Angemessenheitsgrenze einer nachgewiesenen Unfallversicherung orientiert sich das Kreisjugendamt an den fachlichen Empfehlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, der die Erstattung des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung von zz. jährlich 81,00 Euro bzw. monatlich 6,75 Euro vorschlägt.

- Hinsichtlich der hälftigen Erstattung einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson soll folgende Regelung gelten:

  Tagespflegepersonen werden rentenversicherungspflichtig, wenn sie mehr als geringfügig selbständig tätig sind, d. h. die Einnahmen aus der Tagespflege abzüglich der anzunehmenden Betriebspauschale überschreiten 400,00 Euro. Liegen der Rentenversicherungspflicht Einnahmen aus der öffentlich finanzierten Tagespflege zugrunde, wird der hälftige Betrag der hierauf entfallenden und nachgewiesenen Rentenversicherung im Umfang des hälftigen Beitragssatzes von zz. 19,9 % erstattet.

- Bei Einnahmen aus der Kindertagespflege unterhalb der Rentenversicherungsgrenze werden zur Sicherung der Kontinuität der Vorsorgebildung einerseits, andererseits zur Sicherung der einheitlichen Verwaltungspraxis Aufwendungen der Tagespflegeperson für eine nachgewiesene und geeignete Alterssicherung bis zum Höchstbetrag von 9.95 % (hälftiger Rentenversicherungssatz) der Einnahmen erstattet.

- Lösen die Einnahmen aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege die Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht aus, werden jeweils die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung als angemessen erstattet. Maßgeblich sind die jeweiligen Hebesätze (2009 z. B. Beitrag Gesundheitsfonds : 15,5 % + 2,2 % Pflegeversicherung Kinderlose = 17,7 % Gesamtbelastung hiervon 1/2). Bei einer privaten Krankenversicherung gelten die Höchstgrenzen aus Satz 2.

**4. Finanzierungsvoraussetzungen**

Knüpft die Inanspruchnahme der Förderleistungen an die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 3 SGB VIII an (bis 31.07.2013) bzw. an § 24 Absatz 1 (ab 01.08.2013) gilt Folgendes:

- <u>Ist die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigentverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten</u>
  Das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen insofern obliegt der fachlichen Prüfung und Beurteilung der Fachabteilung Kindertagespflege.

- <u>Erwerbstätigkeit</u>
  Erwerbstätig sind alle Personen - Arbeitnehmer oder Selbständige -, die einer Erwerbsarbeit (auf die Erzielung von Einkommen ausgerichtet) nachgehen. Die Arbeitwelt hat zwischenzeitlich eine vielfältige Entwicklung erfahren.

**Grundsätzlich gilt:**
Die bestehende Erwerbstätigkeit ist bei Antragstellung geeignet nachzuweisen. Der geeignete Nachweis kann u. a. durch Arbeitsvertrag, die Steueranmeldung, Steuererklärung, Gewerbeanmeldung usw. erfolgen. Für den maßgeblichen Förderzeitraum wird die vertraglich geregelte Arbeitszeit bzw. bei Selbständigkeit die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt. Etwaige Wegezeiten zwischen Arbeitsstelle und Betreuungsplatz des Kindes werden als Durchschnittswert bei der Festsetzung der Betreuungszeit mit berücksichtigt.

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit
  Der Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit steht fest und wird geeignet (s. o.) dokumentiert. Des Weiteren gelten die obigen Bestimmungen.

- Arbeitssuchend
  Der Status „arbeitssuchend“ ist geeignet (z. B. Bestätigung der ARGE bzw. der Agentur für Arbeit oder durch aktuellen Leistungsbescheid) nachzuweisen. Die Kindesbetreuung ist z. B. bei Vorstellungstermin nicht durch den anderen Erziehungsberechtigten oder einen Elternteil oder einen Familienangehörigen gewährleistet.
  Bei Bedarfsbestätigung durch den jeweiligen Fallmanager (ARGE/Agentur für Arbeit) kann eine wöchentliche Kinderbetreuungspauschale von bis zu 6 Stunden festgelegt werden. Die konkreten Betreuungszeiten stimmen der Arbeitssuchende und die Tagespflegeperson miteinander ab. Nach zwei Monaten wird der Bedarf wie vor erneut geprüft.

- Berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung
  Die Maßnahme ist geeignet (Schulbescheinigung, Immatrikulation) nachzuweisen. Der Betreuungsumfang wird bei Antragstellung anhand des Stunden- oder Ausbildungsplanes zuzüglich etwaiger Wegezeiten zwischen Ausbildungsstelle und Tagespflegeort festgelegt. Der Förderzeitraum ist in der Regel auf den für den Ausbildungsgang üblichen Zeitrahmen beschränkt.

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch:
  Finanzielle Förderleistung erfolgt nur, insoweit keine vorrangige Verpflichtung Dritter besteht. Für die Festsetzung des Betreuungszeitraumes gilt der Ausbildungsplan zuzüglich etwaiger Wegezeiten wie oben.

## 5. Übergangsregelung bis 31.07.2013:

- Für die Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 a nach Maßgabe von Absatz 3 SGB VIII gilt die Regelung der Leitlinien zu § 24 SGB VIII entsprechend. Hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 24 a Absatz 3 (2) gelten die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung nach allgemeinen fachlichen Standards und Kenntnissen.

- Hinsichtlich der Betreuung von Schulkindern gilt vorrangig die Betreuung in schulischen Angeboten gemäß § 5 Kinderbildungsgesetz.

Andere oder hierüber hinausgehende Bedarfe werden bei Platzverfügbarkeit im Rahmen der gestuften Ausbauplanung, die zunächst Kinder der Altersstufen bis 3 Jahren bei der Vergabe frei werdender bzw. neuer Plätze bevorrechtigt, bei der Vermittlung und Förderung berücksichtigt.

## 6. Erlaubnis und Schutzauftrag

### a) Erlaubnis

- Für die Erlaubnis zur Tagespflege gilt die landesrechtliche Regelung in § 4 des Kinderbildungsgesetzes. Die Erlaubnis kann durch das Jugendamt mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Person geeignet ist
  - durch ihre Persönlichkeit
  - durch Sachkompetenz, die durch entsprechende Bildungsnachweise zu dokumentieren ist (Mindeststandard: Basiskurs VHS 27/36 Stunden) oder vergleichbar
  - Kooperationsbereitschaft
  - kindgerechte Räumlichkeiten
  - angemessene Anzahl von Räumen, genügend Platz zum Spielen und Bewegen
  - geeigneter Raum für Rückzug und Schlafmöglichkeit
  - hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch
  - Spiele/Materialien

### b) Schutzauftrag

Durch Überprüfung (Führungszeugnis) vor Aufnahme der Tagespflegetätigkeit und durch
3jährigen Wiederholungsturnus soll ausgeschlossen werden, dass Personen vermittelt
werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis
180 a, 181 a, 182 bis 184 e, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches
verurteilt wurden.

Bei Beginn der Tagespflegetätigkeit dokumentieren die Erziehungsberechtigten die regelmäßige Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen für das Kind.

## 7. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Für die Kostenbeteiligung gilt § 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege

**8. Atypische Sachverhalte**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreisjugendamtes ermächtigt die Verwaltung, atypische Fälle orientiert an den Leitlinien des Kreisjugendamtes Heinsberg für die Kindertagespflege nach pflichtgemäßem Ermessen abweichend zu regeln.

**9. In-Kraft-Treten**

Die Leitlinien treten am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien vom 01.08.2006 außer Kraft.

**Geldleistung des Kreisjugendamtes Heinsberg bei Kindertagespflege**

Die Bundesregierung hat bei der Entwicklung sowie der Kalkulation der Folgekosten des Kinderförderungsgesetzes bei der Geldleistung für die Tagespflegeperson einen Stundensatz von 4,20 Euro zugrunde gelegt. Bei der Folgekostenkalkulation zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) waren 3,00 Euro zugrunde gelegt worden. Die vorgenannten Stundensätze basieren auf der Annahme der Betreuung des Tagespflegekindes durch eine qualifizierte Tagespflegeperson (Fachausbildung) unter der Annahme einer Vollzeittätigkeit und einer Betreuung von 5 Kindern.

Bei der Festlegung einer nunmehr vom Gesetzgeber geforderten angemessenen Geldleistung unter Berücksichtigung von Qualifikation, zeitlichem Betreuungsumfang sowie Anzahl der zu betreuenden Kinder ist dieses in der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Die Staffelung der Geldleistungen soll Anreiz zur weiteren Qualifikation in der Tagespflege schaffen.

| **Geldleistung** | **Qualifikationsstufe** | | | |
|---|---|---|---|---|
| | **Stufe 1** | **Stufe 2** | **Stufe 3** | **Stufe 4** |
| **pro Std/pro Kind** | **2,10 Euro** | **3,00 Euro** | **3,50 Euro** | **4,20 Euro** |

**Die o. g. Beträge gelten ab 01.04.2009.**

**Erläuterungen zu den Qualifikationsstufen:**

**Stufe 1** Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie bzw. aus dem familiennahen Umfeld (Großeltern).
Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf bestimmte Kinder bzw. ein bestimmtes Kind.
Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/er ausgestellt.
Qualifikation: Basiskurs VHS einschließlich der Sofortmaßnahme „Erste Hilfe am Kind“ oder vergleichbare Qualifikation
kindbezogene Pflegeerlaubnis

**Stufe 2** Qualifikation: Basismodul VHS einschließlich der Sofortmaßnahme „Erste Hilfe am Kind“ oder vergleichbare Qualifikation
Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Kinder

**Stufe 3** Qualifikation: Basis- und Aufbaumodul VHS einschließlich der Sofortmaßnahme „Erste Hilfe am Kind“ oder vergleichbare Qualifikation
2 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege oder
erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege 160 Stunden des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) sowie ein Jahr Praxiserfahrung in der Kindertagespflege oder
vergleichbare Qualifikation durch einen anerkannten Bildungsträger sowie ein Jahr Praxiserfahrung in der Kindertagespflege
Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Kinder

**Hinweis:**
Der Übergang nach Stufe 4 erfolgt nach 2 Jahren Tätigkeit in der Stufe 3.

**Stufe 4** Qualifikation: abgeschlossene Erzieherausbildung sowie Basis- und Aufbaumodul
VHS einschließlich der Sofortmaßnahme „Erste Hilfe am Kind“ oder vergleichbare
Vorbereitung
Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Kinder

Qualifikation: abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Basismodul VHS oder vergleichbare Vorbereitung einschließlich der Sofortmaßnahme „Erste Hilfe am Kind“
Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Kinder

**Hinweis**
Bei Tagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten wird - soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde - die Geldleistung durch die gegebene Sachkostenersparnis um 25 % gekürzt.

**Zuschläge**

- Zuschlag für Betreuung an Samstagen und Sonntagen
  1,00 Euro/Stunde
  wenigstens jedoch 10,00 Euro/Tag

- in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr
  1,00 Euro/Stunde

- Erstattung einer nachgewiesenen Unfallversicherung bis zu monatlich 6,60 Euro

**Anmerkung:**
Bestehende Pflegeverhältnisse werden besitzstandswahrend bei einer etwaigen Verschlechterung der Geldleistung gegenüber der obigen Neuregelung fortgeführt.

**Anlage zu Tagesordnungspunkt 1**

# Höhe der monatlichen Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung)

| **wöchentlicher Betreuungsumfang** | **vor Einschulung monatlich** | **ab Einschulung monatlich** |
|---|---|---|
| über 56 Stunden | 460,00 Euro | 505,00 Euro |
| 50 bis 55 Stunden | 435,00 Euro | 485,00 Euro |
| 45 bis 49 Stunden | 410,00 Euro | 450,00 Euro |
| 40 bis 44 Stunden | 380,00 Euro | 415,00 Euro |
| 35 bis 39 Stunden | 345,00 Euro | 385,00 Euro |
| 30 bis 34 Stunden | 310,00 Euro | 350,00 Euro |
| 25 bis 29 Stunden | 275,00 Euro | 305,00 Euro |
| 20 bis 24 Stunden | 230,00 Euro | 260,00 Euro |
| 15 bis 19 Stunden | 195,00 Euro | 215,00 Euro |
| 10 bis 14 Stunden | 150,00 Euro | 170,00 Euro |
| 5 bis 9 Stunden | 105,00 Euro | 125,00 Euro |
| **Zuschläge für Betreuung an Samstagen, Sonntagen und in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr je Stunde** | 1,00 Euro | 1,00 Euro |
| **Erstattung nachgewiesener Unfallversicherung monatlich bis zu** | 6,60 Euro | 6,60 Euro |
| **Erstattung nachgewiesener Altersvorsorgebeträge monatlich je 100,00 € Aufwendungsersatz** | 9,75 Euro | 9,75 Euro |

# Erläuterungen zu der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 24.03.2009 |

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnungspunkt 2**

**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes im Kindergartenjahr 2009/2010**

**1. Allgemeines**

Das zweite Anmeldeverfahren nach dem Kinderbildungsgesetz ist abgeschlossen. Hier zeigte sich wiederum, dass durch die frühzeitige Unterrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder durch das Kreisjugendamt im Rahmen von Trägerkonferenzen Probleme besprochen und gelöst werden konnten. Das Anmeldeverfahren wurde dadurch auf eine gute Arbeitsebene gebracht. Eventuell erforderliche Planungen konnten abgeschlossen werden, damit die Weitergabe der Planungsdaten zum 15.03.2009 erfolgen konnte.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird in Form eines Power-Point-Vortrages die Veränderungen in den Gruppenstrukturen und die in Anspruch genommenen Buchungszeiten darstellen.

Hinsichtlich der U-3-Betreuung stehen dem Kreisjugendamt nunmehr 235 Plätze zur Verfügung. Dem Kreisjugendamt wurden 58 zusätzliche Plätze für die U-3-Betreuung für das Kindergartenjahr 2009/2010 zugewiesen.
Die Landesregierung hat weitere Plätze für die U-3-Betreuung zur Verfügung gestellt. Das Kreisjugendamt hat keine weiteren U-3-Plätze angemeldet. Grund hierfür ist, dass nur die bisher geplanten zusätzlichen 58 U-3-Plätze im Haushalt abgesichert sind. Im Übrigen sind auch in den Tageseinrichtungen für Kinder die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Aufnahme und Betreuung weiterer Kinder unter 3 Jahren nicht gegeben.

Für das Kindergartenjahr 2010/2011 sieht die vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Ausbauplanung 120 weitere Plätze vor. Diese Platzzahl ist in der Haushaltsplanung 2010 zu berücksichtigen. Aufgrund der dem Landesjugendamt zur Bewilligung vorliegenden 9 Anträge und der zz. beim Kreisjugendamt noch vorliegenden und zu prüfenden 9 Anträge geht die Verwaltung des Jugendamtes davon aus, dass im Kindergartenjahr 2010/2011 die nach der Ausbauplanung beabsichtigte Aufstockung um 120 weitere Plätze auch umgesetzt werden kann. Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Tagespflege ist dem Landesjugendamt der Ausbau von 20 Tagespflegeplätzen jährlich als möglicher Bedarf gemeldet worden. Grundsätzlich ist jedoch hier anzumerken, dass es sich hierbei um eine Planung handelt, die stets der jährlichen Überprüfung und Aktualisierung bedarf.

Der Christliche Elternverein als Träger der Tageseinrichtung für Kinder in Frelenberg beteiligt sich ebenfalls an dem Ausbauprogramm für die U-3-Betreuung. Es handelt sich hierbei um einen zweigruppigen Kindergarten. In der Einrichtung sollen 2 Gruppen nach Gruppenform 1 (jeweils 20 Plätze, davon 4 bis 6 Plätze für U 3) geschaffen werden.

Im Rahmen des Investitionsprogramms kann die Einrichtung Gesamtkosten von 240.000,00 Euro in Ansatz bringen. Bei einer Förderung von 90 % können Bundes- und Landesmittel von 216.000,00 bewilligt werden. Der Träger hat zugesagt, den Eigenanteil von 24.000,00 Euro zu tragen.

Darüber hinaus sind jedoch weitere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenrahmen von ca. 273.000,00 Euro erforderlich. Mit der Stadt Übach-Palenberg wurde bereits Kontakt aufgenommen, ob diese im Rahmen des Konjunkturpakets II ebenfalls Finanzmittel bewilligen kann.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde ein Bedarf für diese Einrichtung festgestellt.

**Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich für eine finanzielle Förderung aus und schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, eine entsprechende Absichtserklärung abzugeben.**

**Erläuterungen zu der 24. Sitzung**
**des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** |
|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 24.03.2009 |

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnungspunkt 3**

**Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren**

Nach dem Erlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes NRW vom 17.12.2008 können im Kreisjugendamtsbezirk im Kindergartenjahr 2009/2010 insgesamt 15 Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg bestehen zz. 8 Familienzentren, davon 3 in Übach-Palenberg, 2 in Wassenberg, 2 in Wegberg und 1 in Gangelt. Die Kath. Tageseinrichtung in Selfkant-Höngen und die Ev. Tageseinrichtung „Pusteblume“ in Wegberg befinden sich zz. im Zertifizierungsverfahren. Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens würden dann 10 Einrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg bestehen (siehe Anlage).

Es könnten also 5 weitere Tageseinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Da in Waldfeucht noch kein Familienzentrum besteht, wird von der Verwaltung des Jugendamtes vorgeschlagen, in dieser Kommune eine Tageseinrichtung zu einem Familienzentrum weiterentwickeln zu lassen.

Es liegen noch 4 Bewerbungen vor (3 aus Vorjahren und 1 vom 19.01.2009), und zwar von 3 Tageseinrichtungen in Übach-Palenberg und 1 Tageseinrichtung in Wassenberg.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.04.2008 hat die Verwaltung des Jugendamtes dargelegt, dass eine Überforderung der Kapazitäten der Kooperationspartner - insbesondere bei den Erziehungsberatungsstellen - vermieden werden soll. Die Kooperationspartner haben bereits jetzt signalisiert, dass eine fachliche Begleitung weiterer Familienzentren nur mit mehr Personal geleistet werden könnte.

Die Verwaltung hatte sich seinerzeit dafür ausgesprochen, die weitere Entwicklung abzuwarten. U. a. wäre auch abzuklären, inwieweit die Erziehungsberatungsstellen durch die Einrichtung des Schulpsychologischen Dienstes entlastet werden können.

Eine Entlastung durch den Schulpsychologischen Dienst ist zz. nicht erkennbar. Eine Aussage hierüber ist möglicherweise auch verfrüht.

Die von den Erziehungsberatungsstellen vorgelegten Statistiken weisen steigende Zahlen der Beratungsfälle aus.

Die Entscheidung, ob und welche Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren weiterentwickelt werden sollen, trifft der Jugendhilfeausschuss. Die Verwaltung des Jugendamtes hält die o. g. Bedenken aufrecht.

Im Übrigen gibt die Verwaltung des Jugendamtes zu bedenken, dass zwar 8 Tageseinrichtungen zu Familienzentren zertifiziert wurden, jedoch diese erst seit dem 01.08.2008 diese Funktion ausüben.

Bevor weitere Tageseinrichtungen vorgeschlagen werden, sollte deren Arbeit evaluiert werden. Nur so kann festgestellt werden, ob und an welchem Standort noch Tageseinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden.

Bis zum 01.06.2009 muss dem Ministerium und dem zuständigen Landesjugendamt mitgeteilt werden, welche Einrichtungen für das Kindergartenjahr 2009/2010 als künftige Familienzentren ausgewählt wurden.

Die kreisangehörigen Stadtjugendämter Erkelenz (3 Familienzentren) und Geilenkirchen (2 Familienzentren) planen vorerst keine weiteren Familienzentren.
Das Stadtjugendamt Heinsberg wird eine Tageseinrichtung melden und die Stadt Hückelhoven (bisher 3 Familienzentren) ebenfalls eine Einrichtung.

**Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt daher vor, *vorerst* nur eine Tageseinrichtung für Kinder aus der Gemeinde Waldfeucht dem Ministerium zu melden.**

**Anlage zu Tagesordnungspunkt 3**

## Familienzentren im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

| Einrichtung | Träger |
|---|---|
| Kindergarten Breberen<br>Hochstraße 28<br>52538 Gangelt | Kindergarten<br>„Lindenbaum“ e. V.<br>52538 Gangelt |
| AWO-Kindergarten Boscheln<br>Friedensstraße 15<br>52531 Übach-Palenberg | Arbeiterwohlfahrt<br>Kreisverband Heinsberg e. V.<br>Siemensstraße 7<br>52525 Heinsberg |
| Kath. Kindergarten „Arche Noah“<br>Übach, Adolfstraße 18<br>52531 Übach-Palenberg | Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius<br>Kirchplatz 8<br>52531 Übach-Palenberg |
| Christl. Kindergarten<br>Frelenberg, Theodor-Seipp-Straße 5<br>52531 Übach-Palenberg | Christl. Kindergartenverein<br>Übach-Palenberg e. V.<br>Theodor-Seipp-Straße 5<br>52531 Übach-Palenberg |
| Kindergarten „Apfelbaum“<br>Am Neumarkt 23/25<br>41849 Wassenberg | Christl. Kindergartenverein<br>Wassenberg e. V.<br>Pfaderstraße 4<br>41849 Wassenberg |
| Kindergarten „Regenbogen“<br>Orsbeck, Weilerstraße 68<br>41849 Wassenberg | Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.<br>Grüner Weg 1<br>52070 Aachen |
| Komm. Kindergarten Arsbeck<br>An der Landwehr 3<br>41844 Wegberg | Stadt Wegberg<br>Rathausplatz 25<br>41844 Wegberg |
| Kath. Kindergarten Wegberg<br>Rathausplatz 29<br>41844 Wegberg | Kath. Kirchengemeinde<br>St. Peter und Paul<br>Bahnhofstraße 6<br>41844 Wegberg |

**Erläuterungen zu der 24. Sitzung**
**des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** |
|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 24.03.2009 |

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnungspunkt 4**

**Ergänzung und Anpassung der Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2007 und 26.11.2007 Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule beschlossen. Die Richtlinien sind rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft getreten. Kern der Richtlinien ist, auch den Kindern den Besuch der Offenen Ganztagsschule zu ermöglichen, deren Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu zahlen. Die Richtlinien wurden von den 6 zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Kommunen begrüßt, da festgestellt wurde, dass nunmehr bedeutend mehr Kinder aus finanzschwachen Familien die Offene Ganztagsschule besuchen.

In der Praxis hat sich ergeben, dass die Richtlinien einer Ergänzung bedürfen. In den Richtlinien fehlt eine Geschwisterkindbefreiung. Nach der Elternbeitragssatzung über die Heranziehung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ist eine vollständige Befreiung vom Beitrag bei Geschwisterkindern unabhängig von der Höhe des Einkommens geregelt. Eine Befreiung, dass Eltern nur einen Beitrag zahlen müssen, wenn ihre Kinder sowohl eine Tageseinrichtung als auch die Offene Ganztagsschule besuchen, fehlt. Dies führt in Einzelfällen zu erheblichen Belastungen.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt daher in Ziffer 2 der Richtlinien folgende Ergänzung vor:

„Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagsschule, so werden die Beiträge für die Offene Ganztagsschule für das zweite und jedes weitere Kind übernommen. Ergeben sich ohne die vorgenannte Beitragsübernahme unterschiedlich hohe Beträge, so ist vom Beitragspflichtigen der höchste Beitrag zu zahlen.“

Darüber hinaus ist Ziffer 1, 2. Absatz, wie folgt redaktionell anzupassen.

„Gesetzliche Grundlage für die Übernahme des Elternbeitrages sind die Vorschriften nach §§ 22, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie *§ 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).“*

Der Richtlinientext ist als Anlage beigefügt. Die zu beschließenden Ergänzungen bzw. Anpassungen sind fett und kursiv dargestellt.

**Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt die Annahme der Richtlinienergänzung bzw. -anpassung mit Wirkung vom 01.04.2009 vor.**

**Anlage zu Tagesordnungspunkt 4**

# Richtlinien
# zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule

1. Dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg ist ein besonderes Anliegen, dass allen Kindern ermöglicht wird, die offene Ganztagsschule – unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zu besuchen. Er sieht darin eine Möglichkeit, präventiv auf die Erziehung und Bildung der Kinder Einfluss zu nehmen.

   „Gesetzliche Grundlage für die Übernahme des Elternbeitrages sind die Vorschriften nach §§ 22, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie ***§ 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).“***

2. Elternbeiträge werden übernommen, wenn den Eltern die Zahlung des Elternbeitrages nicht zugemutet werden kann. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes für die Übernahme ist gegeben, wenn die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk haben. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 SGB VIII. Hiernach ist eine besondere Berechnung nach den Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII (Sozialhilfe) vorzunehmen (Berechnungsbogen gemäß Anlage 1). Empfänger von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sind für die Dauer des Leistungsbezuges zu befreien. Als Nachweis für den Leistungsbezug ist von den Eltern der Leistungsbescheid vorzulegen. Eine Berechnung entfällt.

   ***Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagsschule, so werden die Beiträge für die Offene Ganztagsschule für das zweite und jedes weitere Kind übernommen. Ergeben sich ohne die vorgenannte Beitragsübernahme unterschiedlich hohe Beträge, so ist vom Beitragspflichtigen der höchste Beitrag zu zahlen.***

3. Die Träger der offenen Ganztagsschule prüfen die Zumutbarkeit eines Elternbeitrages und halten das Prüfungsergebnis fest. Sie informieren die Eltern über die Befreiung. Ggf. kann auch fachliche Hilfestellung durch das Kreisjugendamt gewährt werden.

4. Die Träger der offenen Ganztagsschule als Zuwendungsempfänger erhalten mit Bescheid halbjährlich zum 01. April bzw. 01. Oktober eines Haushaltsjahres die Mittel zugewiesen.

5. Die Träger offener Ganztagsschulen haben spätestens 2 Monate nach Ende des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis zu führen. Sie haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet und zweckentsprechend verwandt wurden. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sach- und einen Finanzbericht nach vorgegebenem Muster.

6. Überzahlungen sind entsprechend dem Ergebnis des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid.

   Sofern ein Fehlbetrag entstanden ist, wird dieser mit der nächsten Mittelzuweisung des Folgejahres überwiesen.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten für das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ entsprechend.

8. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

**Erläuterungen zu der 24. Sitzung**
**des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** |
|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 24.03.2009 |

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnungspunkt 5**

**Information der Verwaltung des Jugendamtes über**
**- die Belegung der Jugendzeltplätze 2008**
**- die Erholungsförderung**
**- die bewilligten Zuschüsse im Haushaltsjahr 2008**

Die beigefügten Aufstellungen ergeben einen Überblick über die Belegung der Jugendzeltplätze im Jahr 2008 und über die bewilligten Zuschüsse für Erholungsförderung sowie Jugendbildungsmaßnahmen und Wochenendfreizeiten.

# Zeltplatzbelegung bis 2008

| | Zahl der | | Belegung stage | davon Kreis Heinsberg | | Gruppen von außerhalb | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | D | | NL | | F | | Sonstige | |
| | Belegungen | Teilnehmer | | Teiln. | Btg. | Teiln. | Btg. | Teiln. | Btg. | Teiln. | Btg. | Teiln. | Btg |
| **Birgelen** | **43** | **1.030** | 3.284 | 632 | 1.467 | 359 | 758 | 39 | 78 | - | - | - | - |
| **Süsterseel** | **40** | **849** | 1.970 | 573 | 1.185 | 186 | 473 | 90 | 312 | - | - | - | - |
| **Brachelen** | **70** | **2.633** | 5.278 | 1.955 | 4.007 | 533 | 981 | 145 | 290 | - | - | - | - |
| **INSGESAMT** | **153** | **4.512** | 10.532 | 3.160 | 6.659 | 1.078 | 2.212 | 274 | 636 | - | - | - | - |

# Zeltplatzbelegung bis 2008

| | Zahl der | | Belegungs-tage | davon Kreis Heinsberg | | Gruppen von außerhalb | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | D | | NL | | B | | Sonstige | |
| | **Belegungen** | **Teiln.** | | Teilnehmer | Belegungstage | Teiln. | Btg | Teiln. | Btg. | Teiln. | Btg. | Teiln. | Btg |
| 2000 | 200 | 6.443 | 15.869 | 4.590 | 11.304 | 1.434 | 2.810 | 374 | 1.045 | - | - | 45 | 710 |
| 2001 | 183 | 5.842 | 15.242 | 4.057 | 9.113 | 1.381 | 4.689 | 341 | 919 | 25 | 75 | 38 | 446 |
| 2002 | 169 | 6.114 | 16.306 | 4.482 | 10.647 | 1.227 | 4.618 | 336 | 822 | - | - | 69 | 219 |
| 2003 | 198 | 6.782 | 16.925 | 4.983 | 10.122 | 1.394 | 4.956 | 273 | 585 | 41 | 164 | 91 | 1.098 |
| 2004 | 177 | 5.858 | 14.798 | 3.957 | 9.384 | 1.454 | 4.241 | 447 | 1.173 | - | - | - | - |
| 2005 | 181 | 5.939 | 14.352 | 4.172 | 9.741 | 1.364 | 3.096 | 276 | 530 | 37 | 148 | 90 | 837 |
| 2006 | 173 | 5.616 | 13.747 | 3.801 | 8.036 | 1.350 | 4.140 | 383 | 909 | 18 | 180 | 64 | 428 |
| 2007 | 163 | 5.556 | 13.542 | 4.037 | 9.097 | 1.350 | 3.845 | 194 | 636 | 17 | 68 | 28 | 56 |
| 2008 | 153 | 4.512 | 10.532 | 3.160 | 6.659 | 1.078 | 2.212 | 274 | 636 | - | - | - | - |

# Übersicht
# über die Erholungsförderung 2008

| | Haushaltsansatz 2008 | Zahl der Maßnahmen | Teilnehmer | Verpflegungstage | Zuschuss |
|---|---|---|---|---|---|
| **Familienerholung**<br>(1/453/71800) | | | | | |
| I. Nach Maßnahmearten | | | | | |
| insgesamt | 5.500,00 € | 2 | 12 | 168 | 1.680,00 € |
| II. Nach Trägern | | | | | |
| 1. Caritasverband | | 4 Familien 2 | 12 | 168 | 1.680,00 € |
| **Kinder- und Jugenderholung**<br>(1/451/71820) | | | | | |
| I. Nach Maßnahmearten | | | | | |
| insgesamt | 58.800,00 € | 79 | 2.489 | 21.320 | **52.412,60 €** |
| a) außerörtliche Maßnahme | | 53 | 1.162 | 11.541 | 34.623,00 € |
| b) Stadtranderholung | | 1 | 58 | 579 | 1.389,60 € |
| c) Ferienspiele | | 25 | 1.269 | 8.200 | 16.400,00 € |

# Übersicht
# über die Erholungsförderung 2008

| | | Zahl der Maßnahmen | Teilnehmer | Verpflegungstage | Zuschuss |
|---|---|---|---|---|---|
| II. | Nach Trägern | | | | |
| 1. | Bund der deutschen kath. Jugend (BDKJ) | a) 13 | 236 | 2.960 | 8.880,00 € |
| 2. | Ev. Kirche | a) 4 | 51 | 385 | 1.155,00 € |
| | | c) 5 | 264 | 1.586 | 3.172,00 € |
| 3. | Kath. Kirche | a) 12 | 363 | 3.151 | 9.453,00 € |
| | | c) 14 | 749 | 4.821 | 9.642,00 € |
| 4. | Musikjugend | a) 2 | 46 | 276 | 828,00 € |
| 5. | Sportjugend | a) 5 | 166 | 1.176 | 3.528,00 € |
| | | c) 2 | 98 | 489 | 978,00€ |
| 6. | Wohlfahrtsverbände | a) 5 | 27 | 307 | 921,00 € |
| 7. | Sonstige anerkannte Träger | a) 12 | 273 | 3.286 | 9.858,00 € |
| | | b) 1 | 58 | 579 | 1.389,60 € |
| | | c) 4 | 158 | 1.304 | 2.608,00 € |

**Übersicht über die Kreiszuschüsse der Jugendbildungsmaßnahmen ab 01.08.2008 nach Satzungsänderung**

| | Haushaltsansatz 2008 | Zahl der Maßnahmen | Teilnehmer | Bildungstage | Zuschuss |
|---|---|---|---|---|---|
| Jugendbildungsmaßnahmen (1/451/71810) | 915,25 € | | | | |
| I. Nach Maßnahmearten | | | | | |
| insgesamt | | 6 | 57 | 16 | 748,00 € |
| II. Nach Trägern | | | | | |
| 1. Katholische Kirche | | 5 | 27 | 14 | 418,00 € |
| 2. Sonstige anerkannte Träger | | 1 | 30 | 2 | 330,00 € |

## Übersicht über die Kreiszuschüsse für Mitarbeiterfortbildungen ab 01.08.2008 nach Satzungsänderung

| | Haushaltsansatz 2008 | Zahl der Maßnahmen | Teilnehmer | Bildungstage | Zuschuss |
|---|---|---|---|---|---|
| Mitarbeiterfortbildung (1/451/71840) | 2.335,50 € | 4 | 19 | 13 | |
| I. Nach Maßnahmearten | | | | | |
| insgesamt | | | | | 621,50 € |
| II. Nach Trägern | | | | | |
| 1. Katholische Kirche | | 2 | 8 | 7 | 302,50 € |
| 2. Sonstige anerkannte Träger | | 1 | 6 | 5 | 264,00 € |
| 3. Wohlfahrtsverbände | | 1 | 5 | 1 | 55,00 € |

**Übersicht**
**über die Bewilligungen von Zuschüssen zu sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit (Wochenendfreizeiten, Materialien, Berufsvorbereitungsseminare)**

| | Zahl der Maßnahmen | Teilnehmer | Bildungstage | Zuschuss |
|---|---|---|---|---|
| II. Nach Trägern | | | | |
| 1. Bund der deutschen kath. Jugend (BDKJ) –BDSJ u. CAJ | Wochenendfreizeit 1<br>Berufsvorbereitung 3 | 52<br>98 | 3<br>3 | 416,00€<br>2.244,00€ |
| 2. Ev. Kirche | | | | |
| 3. Kath. Kirche | Materialien | | | 388,00€ |
| 4. Musikjugend | Wochenendfreizeit 2 | | | 764,00€ |
| 5. Sportjugend | DRK 1 | 96 | 6 | |
| 6. Wohlfahrtsverbände | | 9 | 3 | 72,00€ |
| 7. Sonstige anerkannte Träger | | | | |

**Erläuterungen zu der 24. Sitzung**
**des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** |
|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 24.03.2009 |

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnungspunkt 6**

**Bericht der Verwaltung**

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.